

VERFÜGUNG

vom 5. April 2000



Bachenbülach. Quartierplan Sagi

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 7. Dezember 1999 setzte der Gemeinderat Bachenbülach den Quartierplan Sagi fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 17. Dezember 1999 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 8. Februar 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 10. Februar 2000 ersucht der Gemeinderat Bachenbülach um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Nordosten durch die Bachstrasse, im Südosten durch die Eschenmosenstrasse und im Westen durch die Zürichstrasse S-1 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) der Gemeinde Bachenbülach.

Die strassenmässige Erschliessung der Grundstücke erfolgt direkt über die das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen, insbesondere die Bachstrasse und die Eschenmosenstrasse. Teilweise werden gemeinsame Zufahrten entlang der Grundstücksgrenzen zusammengefasst und mit Dienstbarkeiten geregelt. Mit dem Quartierplan werden zudem der Landerwerb und die Kostenbeteiligung für die Ergänzung der fehlenden Trottoirabschnitte an der Bachstrasse und an der Eschenmosenstrasse geregelt.

Die an den bestehenden Strassen vorhandenen rechtskräftigen Verkehrsbaulinien (RRB Nrn. 3681/1956, 265/1966 und 998/1977) bleiben unverändert.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Gehwege, Kanalisation, Strom), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Bachenbülach mit Beschluss vom 7. Dezember 1999 festgesetzte Quartierplan Sagi wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Bachenbülach z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'296.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
Total	Fr.	1'344.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Bachenbülach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage von je einem Dossier an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 5. April 2000
000264/Ok/OMW/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

